



Alternativantrag

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

zu „Abschiebungshaft ist keine humane Flüchtlingspolitik!“ (Drs. 19/763)

Humane Flüchtlingspolitik im Rechtsstaat

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekennt sich zu einer humanen und rechtsstaatlichen Flüchtlingspolitik. In Verantwortung für die schutzsuchenden Menschen, die vor Verfolgung und Krieg geflüchtet sind, müssen wir die Rahmenbedingung in unserem Land und in Europa schaffen, um den gebotenen Schutz zu gewährleisten, und es müssen weltweit die Ursachen für Flucht bekämpft werden.

Das Gelingen einer humanen Flüchtlingspolitik, die auf Schutzgewährung und Integration setzt, ist auch auf die Menschen in diesem Land angewiesen. Der Landtag erkennt daher die herausgehobene Stellung der Kommunen und des ehrenamtlichen Engagements bei dieser Aufgabe an und wird diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Der Landtag bekennt sich weiter zu dem Ziel, den Zugang zu Sprache, Bildung und Arbeit zu erleichtern, um den Menschen möglichst früh zu einem besseren und selbstbestimmten Leben in Deutschland zu ermächtigen und bittet die Landesregierung dies im Prozess für die Erarbeitung des Integrationsgesetzes besonders zu berücksichtigen. Ein Schlüssel hierfür liegt in einem besseren, insbesondere schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Landtag erkennt an, dass humane Flüchtlingspolitik denen dienen soll, die vor Verfolgung und Krieg geflüchtet sind. Um dies zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass Menschen bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen und die sonst kein Aufenthaltsrecht besitzen, in ihr Land zurückkehren. Hierbei soll die freiwillige Ausreise Priorität haben. Wo dies nicht gelingt, muss die Ausreisepflicht

mit rechtsstaatlichen Instrumenten durchgesetzt werden. Als Ultima Ratio kann die Unterbringung in eine Abschiebehafteinrichtung angeordnet werden.

Bei der Einrichtung der Abschiebehafteinrichtung und dem zugehörigen Gesetz in Schleswig-Holstein bewegt sich das Land im Rahmen des Bundesrechts und des Europarechts (vgl. AufenthG). So schließt dieses die Inhaftierung von Kindern und Minderjährigen (§ 62 Abs.1 Satz 3 AufenthG) und weiteren Schutzgruppen nicht gänzlich aus (vgl. §62a Abs. 3 Satz 2).

Das Land kann anweisen, dass bei besonderen Schutzgruppen von der Anordnung zur Abschiebehaft durch die zuständigen Behörden abgesehen wird.

Der Landtag bittet die Landesregierung daher, sich an den Erlass „Durchführung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam vom 01.09.2017 weiterhin zu halten und auch nach Inkrafttreten des „Gesetzes über den Vollzug der Abschiebehaft in Schleswig-Holstein“ grundsätzlich davon abzusehen, dass Minderjährige, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen in Abschiebungshaft genommen werden.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

Aminata Touré
und Fraktion

Jan Marcus Rossa
und Fraktion